

Vorstudie dazu: *The Decline of the Medici Bank*, erschien im *Journal of Economic History* 7 (1947) 69—82. G. O.

Bruno Meyer legt in der ZSchwG. in einer sehr ertragreichen Artikelfolge „Studien zum habsburgischen Hausrecht“ vor. Ausgehend von den Gründen, die zur „Ermordung [König] Albrechts [I.] in Windisch“ (25 [1945] 153—176) führten, verfolgt er das Recht des „Lehen zur gesamten Hand“, das schon bei der habsburgischen Linientrennung von 1232/39 maßgebend war (27 [1947] 36—60). „Das Ende des Hauses Kiburg“ schildert den letzten Kiburger Grafen als Verfechter desselben Prinzips (ebd. 273—323), dessen Geltungsdauer dann in den Linien „Habsburg-Laufenburg und Habsburg-Österreich“ (28 [1948] 310—343) bis ins 14. Jh. und darüber hinaus verfolgt wird. W. H.

T. F. T. Plucknett, *Legislation of Edward I. (The Ford Lectures delivered in the University of Oxford in Hilary Term 1947)* Oxford 1949, Clarendon Press, XVI u. 168 S. — In dem aus Vorlesungen an der Universität Oxford hervorgegangenen Buche befaßt sich P. mit den durch die Gesetzgebung Eduards I. (1272—1307) ausgelösten Veränderungen des englischen Privatrechts. Er gliedert seinen Stoff nach drei großen Sachgebieten: Recht der Grundbesitzverhältnisse (Kap. 2—4), Familienrecht (Kap. 5) und Handelsrecht (Kap. 6). Ein einleitendes Kapitel behandelt die Frage des Verhältnisses zwischen Gewohnheitsrecht (law) und Gesetzgebung (statutes). Obwohl der Vf. lediglich die innerenglischen Verhältnisse behandelt und nur gelegentliche Analogien aus den von England beeinflussten Teilen Frankreichs bringt, bietet das Buch auch dem kontinentalen, besonders dem deutschen Forscher ein wertvolles Vergleichsmaterial. Sehr eindringlich wird ihm immer wieder vor Augen geführt, welchen großen Vorteil es für die Einheitlichkeit der englischen Rechtsentwicklung bedeutete, daß sie unter der Führung einer starken Zentralgewalt stand, die durch Königtum und Parlament verkörpert wurde, einer Führung, welche die deutsche nach dem Zusammenbruch des Reiches im 13. Jh. entbehren mußte. G. O.

R. S. Hoyt, *Royal demesne, parliamentary taxation and the realm, 1294—1322*, *Speculum* 23 (1948) 58—69, bespricht die unter Eduard I. eingeführte Neuerung, welche die königliche Domäne und die Domanialstädte der Besteuerung unterwarf und sie zum Parlament heranzog, eine im ganzen antifeudale Maßnahme.

B. Wilkinson, *The „political revolution“ of the thirteenth and fourteenth centuries in England*, *Speculum* 24 (1949) 502—509, beschäftigt sich mit der Frage der Entwicklung der Gewaltenteilung zwischen König und Parlament und der Vorstellung von der höchsten Gewalt, die durch König und Parlament repräsentiert wird. W. H.

Sven Ulric Palme, *Riksföreständarvalet 1512. Studier i nordisk politik och svensk statsrätt 1470—1523*. Uppsala/Leipzig 1949, Lundequist/Harrassowitz, 464 S. (Mit französ. Résumé S. 439—445). — Das Buch zerfällt in zwei Hauptabschnitte. Der erste schildert die politischen Vorgänge in Schweden während der Regierungszeit der Reichsverweser Sten Sture d. Ä. und Svante Nilsson, soweit sie für die Wahl von Sten Sture d. J. Bedeutung haben, sowie diese Wahl selbst. Wenngleich für den deutschen Leser reichlich umfangreich und in die Breite gehend, wird doch die Darstellung namentlich der Wahl von 1512 mit ihrem Durcheinander und Gegeneinander von innerpolitisch-konstitutionellen und